



STÄDTETAG  
BADEN-WÜRTTEMBERG

---

Städtetag Baden-Württemberg · Postfach 10 43 61 · 70038 Stuttgart

## Mitgliedstädte

Geschäftsführendes  
Vorstandsmitglied

### Themenbereiche:

- **Mitteilungen an Oberbürgermeister/-innen und Bürgermeister/-innen der Mitgliedstädte**
- **Finanzen und Steuern**
- **Ver- und Entsorgung, Stadtwerke, Verkehr**

Per E-Mail:

**Ausschuss für Umwelt, Verkehr, Ver- und Entsorgung**

14.08.2012 - Az: 811.25, 800.27 - R 20805/2012 - Sp/Be - Bearbeiter: Rainer Specht  
Telefon: 0711 22921-24 - E-Mail: rainer.specht@staedtetag-bw.de

## **Konzessionsvergaben Strom und Gas hier: Musterkriterienkatalog im Gespräch mit dem UM abgelehnt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Energiekartellbehörde Baden-Württemberg (EKartB BW) beim UM hat mit Mail vom 5. Juli 2012 ein Konsultationsverfahren zum Entwurf eines Musterkriterienkatalogs für die Entscheidung über die Einräumung von Wegerechten zum Betrieb von Strom- und Gasverteilnetzen der allgemeinen Versorgung („Konzessionsvergabe“) eingeleitet.

Mit unserem Rundschreiben R 20565/2012 vom 6. Juli 2012 haben wir diese Anhörungsunterlagen den Mitgliedstädten zur Verfügung gestellt. Parallel gingen diese Konsultationsunterlagen vom UM direkt an alle Strom- und Gasnetzbetreiber in Baden-Württemberg.

### **Ablehnende Haltung von Städtetag und Gemeindetag erläutert**

Schon die von der EKartB so bezeichnete „finale“ Fassung des Positionspapiers zur Konzessionsvergabe durch die EKartB und dessen Veröffentlichung am 5. Dezember 2011 hatten Städtetag und Gemeindetag kritisiert (vgl. unser Rundschreiben R 19554/2012 mit der gemeinsamen Wertung von Städtetag und Gemeindetag vom 18. Januar 2012).

Telefon 0711 22921-0  
Telefax 0711 22921-42 oder -27  
E-Mail post@staedtetag-bw.de  
Internet www.staedtetag-bw.de  
Hausadresse: Königstraße 2,  
70173 Stuttgart

Die Veröffentlichung eines Musterkriterienkatalogs zur Konzessionsvergabe durch die EKartB BW lehnen Städtetag und Gemeindetag ab. Bei einem Gespräch mit Ministerialdirektor Meinel am 13. August 2012 hatten die beiden Verbände Gelegenheit, die Ablehnungsgründe aus rechtlicher und kommunalpolitischer Sicht detailliert zu erläutern.

Zum schon veröffentlichten Positionspapier und zum Entwurf des Musterkriterienkatalogs wurden weitere Gespräch zwischen Städtetag, Gemeindetag und UM vereinbart. Ein Musterkriterienkatalog wird jetzt nicht veröffentlicht.

### **Verwaltungsgericht stützt kommunale Argumentation**

Schon beim Positionspapier der EKartB hatten wir moniert, dass die kommunalrechtlichen und gemeindefinanziellen Rahmenbedingungen ausgeblendet werden. Hilfreiche Argumente für die kommunale Seite finden sich jetzt im Beschluss des Verwaltungsgerichts Oldenburg vom 17. Juli 2012, der jetzt veröffentlicht worden ist (Anlage):

**„Die kommunale Selbstverwaltungsgarantie erlaubt es der Kommune, bei der Auswahlentscheidung über die Konzession den kommunalen Einfluss auf den Netzbetrieb stark zu gewichten und damit im Ergebnis ein kommunales Unternehmen zu bevorzugen.“**

(VG Oldenburg 1. Kammer, Beschluss vom 17.07.2012, 1 B 3594/12)

Wenn auch zunächst ein „nur“ erstinstanzliches Urteil, so schafft doch die Entscheidung des VG Oldenburg vom 17. Juli 2012 Klarheit und beinhaltet grundlegende Aussagen, nach welchen Kriterien Konzessionsvergabenentscheidungen von Gemeinden getroffen werden können. Gleiches gilt für die gerichtlichen Feststellungen, welchen Entscheidungs- und somit Ermessensspielraum die Gemeinden unter Berücksichtigung der energie-, wettbewerbs- und kommunalwirtschaftlichen Bestimmungen sowie des in Artikel 28 Absatz 2 GG garantierten kommunalen Selbstverwaltungsrechts besitzen und wo die Grenzen kommunalrechtlicher und indirekt aber auch kartellrechtlicher Aufsichts- und Eingriffsrechte zu sehen sind.

Bei den Ausführungen zu einzelnen Auswahlkriterien kommt das VG u.a. zum Ergebnis, dass eine angemessene Beteiligung der Kommunen an den im örtlichen Netzbetrieb erzielten Deckungsbeiträgen ein zulässiges Auswahlkriterium darstellt, weil die Gemeinde beim Betrieb örtlicher Energienetze neben dem Ziel der Gewährleistung der Daseinsvorsorge auch eigene, fiskalische Interessen verfolgen darf. Im Übrigen verweisen wir auf die sehr detaillierte Begründung durch den VG-Beschluss.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage:

VG-Beschluss Oldenburg vom 17.07.2012

gez.

Prof. Stefan Gläser

Oberbürgermeister a. D.